

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS

DER STÄDTISCHEN THEO-BURAUEN-SCHULE

§ 1

Name und Zwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Städtischen Theo-Burauen-Schule, 50678 Köln. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Theo-Burauen-Schule“ und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2

Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein, der seine gesamten Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet. Der Zweck des Fördervereins soll insbesondere erreicht werden durch

- a) Förderung der Gemeinschaft zwischen der Schule, den Elternhäusern und der Öffentlichkeit,
- b) Unterstützung bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln, die geeignet sind, das Schulleben in besonderer Weise zu fördern,
- c) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten,
- d) Förderung der Nutzung der schulischen Einrichtungen,
- e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung,
- f) Unterstützung der Schule bei der Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Förderung der Zusammenarbeit mit den schulischen Partnern,
- h) Förderung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen,

soweit diese Aufgaben nicht durch den Schulträger übernommen werden.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3

Steuerrechtliche Bestimmungen zum Zweck der Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Anwesenden entscheidet.

Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Leistung von Jahresbeiträgen, die mit dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Kündigung eines Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu erklären ist,
- c) Ausschluss.

§ 6

Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7

Beiträge und Geschäftsjahr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Verwendung der Geldmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Geldmittel im Rahmen des § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Ordnungsgemäßheit der Buchführung sowie der Verwendung der Geldmittel wird von zwei Kassenprüfern am Ende des Geschäftsjahres geprüft und bestätigt.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schatzmeister

Von den unter Punkt a) und b) genannten Vorstandsmitgliedern muss ein Mitglied dem Lehrerkollegium der Theo-Burauen-Schule angehören.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl und der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.

Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Schatzmeister ist für die Beitragserhebung zuständig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gehören regelmäßig:

- a) Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschluss über die Entlastung des Vorstands
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zwei Fünftel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Für eine Mitgliederversammlung zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins gelten abweichend die in § 12 genannten Regelungen.

Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein von dem Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung

bekannt gegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, über die dann sofort Beschluss gefasst werden kann.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss drei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorstandsvorsitzende in der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Zustimmung zur Auflösung kann auch schriftlich erteilt werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von drei Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 13
Vermögensübergang

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung.

Köln, 29. Oktober 2007